

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 20.

Mittwoch, den 10. März.

1858.

### Verordnung

die einstweilige Nichterhebung der Zuschläge zu den directen Steuern bei den beziehentlich auf den 1. Mai und 15. April laufenden Jahres anstehenden Steuerterminen betreffend,  
vom 26. Februar 1858.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Decbr. 1857, die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betr. (S. 253 des Ges. und Wdngsbl. vom Jahre 1857), sind für das laufende Jahr in Gemäßheit des Verfassungs-Ergänzungsgesetzes vom 5. Mai 1851 §. 6, die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer nebst den Zuschlägen in gleicher Weise, wie durch das Finanzgesetz vom 16. August 1855 für das Jahr 1857 bestimmt worden, auszusprechen gewesen.

Da jedoch bei dem dormalen versammelten Landtage in Folge der günstigen finanziellen Ergebnisse der abgelaufenen Finanzperiode für die jüngst begonnene der gänzliche Wegfall der zelttherigen Zuschläge sowohl bei der Grund- als bei der Gewerbe- und Personalsteuer in Frage gekommen ist, gleichwohl aber zur Zeit mit Gewißheit sich nicht übersehen läßt, ob bis zu den Steuerterminen, zu welchen nach der ausgezogenen Allerhöchsten Verordnung die erstmalige Einhebung der mit ausgeschriebenen Zuschläge erfolgen soll, das Staatsbudget zur Verabschiedung gelangen werde, so wird, damit nicht Steuerbeiträge zur Erhebung kommen, welche eventuell wieder zurückgezahlt werden müßten, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet.

#### §. 1.

Die Erhebung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Decbr. 1857 §. 2 und 3 ausgeschriebenen Zuschläge

zu der Grundsteuer an Einem Pfennig für jede Steuereinheit bei dem 2ten diesjährigen Steuertermine (1. Mai)

und

zu der Gewerbe- und Personalsteuer an einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer bei dem 1sten diesjährigen Steuertermine (15. April)

bleibt bis auf weitere Anordnung ausgesetzt, und es sind daher zu den bezeichneten Terminen als ordentliche Steuer nur

zwei Pfennige von jeder Steuereinheit an Grundsteuer, und

ein halber Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer

zu erheben.

#### §. 2.

Dahingegen hat es bezüglich der von Ausländern für angestellte Gewerbesteuerscheine oder nach Verdienstoffagen zu entrichtenden Gewerbesteuer bei den Bestimmungen in §. 4 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres zu bewenden.

en  
erung,  
t von  
in:  
hier-  
heute

D.

Sach-  
u ha-  
rg.

-180  
taggen  
Ngr.,  
Zpfr.  
bis  
bis  
hgt 7  
r. bis

Ngr.  
7 Pf.  
r. bis  
Erbs

Zhr.  
r. 18  
So  
at.

co 13  
pSt.  
mmel

r. 6.

Ngr.  
13  
ek 3  
auer  
und  
6.  
an

gel.